

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 804

vom 13. März 1979

## Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienpläne, Aenderung des Strassen- netzplanes und des Zonenplanes

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 29. September 1977 den beiden Bau- und Strassenlinienplänen "Gassackerweg/Kirschgartenstrasse/Madlenweg/Rischweg/Madlenjägerwegli/Weiherwegli" und "Adlerfeldstrasse/Schindelackerstrasse/Madlenjägerweg" zugestimmt. Gleichzeitig wurden auch die damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für die Bau- und Strassenlinienpläne und die Mutation zum Zonenplan fand vom 17. Oktober bis 15. November 1977 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 41 vom 13. Oktober 1977 und im kommunalen Anzeiger Nr. 20 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. Oktober 1977 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED], Adlerfeldstrasse [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 15. November 1977 (Parzelle Nr. [REDACTED])
2. [REDACTED], Gassackerweg [REDACTED], Frenkendorf, mit Schreiben vom 10. November 1977 (Parzelle Nr. [REDACTED]).

Der Gemeinderat Frenkendorf hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei hat [REDACTED] am 11. März 1978 seine Einsprache unter gewissen Vorbehalten zurückgezogen. Mit [REDACTED] kam keine Einigung zustande. Dieser stellte in seiner Einsprache zudem zuhanden der nächsten Einwohnergemeindeversammlung inbezug auf das Weiherwegli einen Rückkommensantrag. Am 23. Januar 1978 teilte der Gemeinderat Frenkendorf dem Einsprecher schriftlich mit, er werde das Begehren der nächsten Einwohnergemeindeversammlung nicht als Rückkommensantrag, sondern als neues Geschäft wie folgt auf die Traktandenliste setzen:

"Begehren von [REDACTED], Frenkendorf, um Aufhebung des anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. September 1977 beschlossenen Fussweges mit der Bezeichnung Weiherweg. Wiederaufnahme des Fussweges entlang von Parzelle [REDACTED] im Strassennetzplan und im Bau- und Strassenlinienplan."

C. Mit Schreiben vom 21. März 1978 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Beschlüsse und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid.

D. Am 15. Juni 1978 überweist die Gemeindeverwaltung Frenkendorf zur Ergänzung der Akten einen Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. April 1978. Daraus geht hervor, dass auf Antrag des Gemeinderates das Begehren des [REDACTED] mit 33 gegen 31 Stimmen knapp abgelehnt worden ist. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

#### I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz-, sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besonders Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

#### II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

#### III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über solche Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts

entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

#### IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für die kommunalen Erlasse selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermögen aber kommunale Erlasse diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

#### V.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge, sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind vorzubringen, wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

#### IV.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung der Beschlüsse und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

## 1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Beschlüsse erfüllt.

1.2 Wie bereits in Abschnitt B erwähnt wurde, hat Hans Schaub-Britschgi seine Einsprache nur unter gewissen Voraussetzungen zurückgezogen. Da es sich somit nicht um einen vorbehaltlosen Rückzug handelt, sieht sich der Regierungsrat veranlasst, über die Einsprache zu entscheiden.

## 2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

## 3. Unerledigte Einsprachen

In Berücksichtigung der eingeschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis ist zu den unerledigten Einsprachen folgendes zu sagen:

3.1 Die Einsprache von [REDACTED] befasst sich einerseits mit dem zwischen dem Gassackerweg und der Schauenburgerstrasse vorgesehenen Fussweg und andererseits mit der Verbreiterung des Gassackerweges.

Hinsichtlich des Fussweges stellt er fest, seine Parzelle Nr. [REDACTED] werde entzwei geschnitten. In diesem Zusammenhang verlangt er, dass bei der Realisierung des Weges das kleine, östlich verbleibende Restgrundstück samt der Fläche für den Fussweg in Form von Realersatz dem grossen, westlich gelegenen Parzellenteil kostenlos zugeteilt werde.

Inbezug auf den Ausbau des Gassackerweges erachtet er es hingegen als richtig, wenn von beiden Strassenseiten an die Verbreiterung unbedingt gleiche Flächenanteile leisten müssen. Er glaubt, wenn Kostengründe dagegen sprächen, sei der heutige Zustand zu belassen, was sicher von den Betroffenen und den übrigen Steuerzahlern begrüsst würde. Als Alternative zum zukünftigen Verkehrsproblem in diesem Gebiet müsste nur eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung eingeführt werden, die bei einer späteren Strassenverbindung mit dem Nübrigweg noch durch eine Einbahnstrassenführung ergänzt werden könnte.

Wie aus dem Bau- und Strassenlinienplan und aus dem Mutationsplan zum Strassennetzplan hervorgeht, ist der angesprochene Fussweg im Abschnitt ab Parzelle Nr. [REDACTED] bis zur Schauenburgerstrasse nur Bestandteil des zuletzt genannten Planes. Für die Beurteilung dieses Punktes der Einsprache ist dieser Sachverhalt von entscheidender Bedeutung. Beschlüsse der Einwohnergemeinderversammlung, die den Strassennetzplan betreffen, können nämlich von den Stimmberechtigten der Gemeinde nur wegen Verletzung formeller Vorschriften innert zehn Tagen beim Regierungsrat angefochten werden. Das Rekursrecht gegen eine allfällige Enteignung kann von den betroffenen Grundeigentümern hingegen erst im Zeitpunkt der Auflage des Strassenprojektes geltend gemacht werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf § 26 des Baugesetzes verwiesen. Eine Verletzung formeller Vorschriften wird in der Einsprache nicht gerügt, sondern es werden darin nur materielle Argumente vorgebracht. Ueber solche Einsprachegründe zu entscheiden ist der Regierungsrat aber nicht befugt. Daraus folgt, dass auf die Einsprache, soweit sich diese mit dem Fussweg befasst, nicht eingetreten werden kann.

Zum Begehren, es sei der Gassackerweg symmetrisch zu verbreitern, ist zu sagen, dass es nach der vom Bundesgericht geschützten Praxis durchaus zulässig ist, in Würdigung der örtlichen Gegebenheiten wie Einfriedigungen, Stützmauern, usw. eine Verkehrsfläche asymmetrisch zu korrigieren (vgl. BGE vom 26.9.1963 i.S. A.M. gegen Gemeinderat L. und Regierungsrat BL). Zudem ist es schon aus rein praktikablen Gründen und im Interesse von optimalen Lösungen sehr oft nicht möglich, eine Verkehrsfläche so auszubauen, dass beide Strassenseiten inbezug auf die Landabtretung gleichmässig belastet werden. In solchen Fällen wird aber bei der Realisierung des Ausbaues der Ausgleich über die Entschädigung gefunden. Deshalb ist der Regierungsrat nicht in der Lage, diesen Punkt der Einsprache gutzuheissen.

Inbezug auf das angeschnittene "Verkehrsproblem" wird schliesslich auf § 6 der Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verwiesen. Nach dieser Vorschrift entscheidet über den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen und die Anordnung von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen die zuständige Gemeindebehörde. Deren Beschlüsse bedürfen allerdings der Genehmigung der Polizeidirektion.

3.2 [REDACTED] macht in der Einsprache geltend, er habe seine Parzelle erworben, nachdem er sich vergewissert habe, dass gemäss Bau- und Strassenlinienplan neben der Liegenschaft Annaheim (Parzelle Nr. [REDACTED]) ein Fussweg zum Rischweg geplant worden sei. Nunmehr sei beabsichtigt, den geplanten Fussweg zu streichen und über seine zur Hälfte überbaute Parzelle Nr. [REDACTED] zu führen. Dies sei stossend, zumal am früher vorgesehenen Ort bereits ein Landstreifen freigehalten worden sei. Durch den mit der Erstellung des Fussweges verbundenen Landverlust sei es nicht mehr möglich, von seiner Parzelle eine 2. Bauparzelle abzutrennen. Der Bau landwert verringere sich daher erheblich. Der Landverlust werde auch dadurch nicht ausgeglichen, dass er bei der Berechnung der zonenreglementarisch zulässigen Nutzung mitberücksichtigt werde. Er sei nicht bereit, Land abzutreten. Es werde hiermit ein Rückkommensantrag gestellt.

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass im vorliegenden Einspracheverfahren auf alle Fragen, welche mit Landerwerb und Inkonvenienzen zu tun haben, nicht eingetreten werden kann. Es geht allein darum, ob die Verlegung des Fussweges gemäss beschlossener Strassennetzmutation mit entsprechendem Bau- und Strassenlinienplan der regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis standhält. Wie bereits eingangs erwähnt, sind Planungsbeschlüsse grundsätzlich jederzeit abänderbar. Der nunmehr abgeänderte Strassennetzplan, welcher die Fusswegverbindung im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] vorsah, wurde in der Gemeindeversammlung vom 15. September 1969 beschlossen. Das Bundesgericht hat zwar wiederholt festgestellt, dass Planungsbeschlüssen eine gewisse Beständigkeit zukommen sollte und sie nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden sollten. Die nunmehr zu beurteilende Aenderung resultiert aus dem Jahre 1977. Es ist im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtssprechung nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinde nach 7 Jahren ihren Strassennetzplan überprüft und die entsprechenden Abänderungen trifft. In materieller Hinsicht erscheint die neue Fusswegverbindung zur Schauenburgerstrasse nicht unzweckmässig. Wenn auch bei der alten Linienführung das Areal für den Fussweg bereits freigehalten wurde, so bedeutet dies nicht, dass eine andere Linienführung von vorneherein als willkürlich zu betrachten ist. Unter Berücksichtigung der beschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis planerischer Erlasse der Gemeinden kommt der Regierungsrat zum Ergebnis, dass dem Plan die regierungsrätliche Genehmigung nicht verweigert werden kann. Daraus folgt, dass die Einsprache abzuweisen ist.

- ://: 1. Die beiden Einsprachen werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 29. September 1977 betreffend den beiden Bau- und Strassenlinienplänen "Gassackerweg/Kirschgartenstrasse/Madlenweg/Rischweg/Madlenjägerweggli/Weiherweggli" und "Adlerfeldstrasse/Schindelackerstrasse/Madlenjägerweg" und den damit verbundenen Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/BSP/25/O (Bau- und Strassenlinienplan "Gassackerweg/Kirschgartenstrasse/Madlenweg/Rischweg/Madlenjägerweggli/Weiherweggli"), 23/BSP/26/O (Bau- und Strassenlinienplan "Adlerfeldstrasse/Schindelackerstrasse/Madlenjägerweg"), 23/SP/O/9 (Mutation zum Strassennetzplan) und 23/ZP/2/11 (Mutation zum Zonenplan) versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED] Adlerfeldstrasse [REDACTED] Frenkendorf  
(eingeschrieben)

[REDACTED], Gassackerweg [REDACTED] Frenkendorf (eingeschrieben)

Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf (2)

Bauverwaltung Frenkendorf, 4402 Frenkendorf

Ingenieurbüro Hugo Gysin AG, Bahnhofstrasse 5, 4133 Pratteln

Ingenieurbüro Arendt + Partner, Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach

Kreisgeometerbüro, Frenkendorferstr. 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Planungsamt (10)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

